

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

54. Jahrgang • Heft 3 – März 2013 • Auszug Seite 45 bis 48 • Autor: Walter Vogts

Steuerberater trifft Rentenberater

Von Walter Vogts¹

Die Leiterin eines Lohnsteuerhilfevereins und sieben Steuerberater bilden mit einem berufsfremden Moderator eine EKS²-Erfahrungsaustauschgruppe. Die kritische Bestandsaufnahme zur „Verbesserung der Beratung im Zusammenhang mit der jährlichen Einkommensteuererklärung“ ergab unter anderem Folgendes:

- Die Ausarbeitung der persönlichen Einkommensteuererklärung (ESt1A mit Anlagen) erfolgt möglicherweise zu schematisch und sehr oft unter hohem Zeitdruck.
- Nur Daten der jüngsten Vergangenheit fließen im Vertrauen auf Vollständigkeit und Verständlichkeit in die Erklärungen ein, also Sachverhalte aus Buchungsvorgängen, Bescheinigungen und vom Mandanten überlassene Unterlagen.
- Viel Zeit verwenden wir zur Erläuterung oder Begründung voraussichtlicher Steuernachzahlungen oder Erstattungsansprüche – dann sind die Vordrucke bereits ausgefüllt, unterschriftsfertig, eine wirkliche Beratung erfolgt danach nicht (mehr).
- Das intensive Vor-Gespräch ist die Ausnahme – können wir für Einkommensteuerklärungs-Mandanten „mehr“ tun?

Überzogen oder untypisch – interessant sind daraus gezogene Folgerungen.

Steuerklärungsberatung als Ziel

Steuerberater haben die Chance, mit jedem einzelnen Mandanten im Jahresrhythmus ein Rundum-Gespräch zu führen, gemeinsam zurückzublicken (= bezogen auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum), die Zukunft und hier auch die soziale Situation der ganzen Familie zu beleuchten.

Das ideale Umfeld zur Ausweitung des Leistungsangebots? Versicherungsbedarf, Geld- und Vermögensanlage, Inkasso, Testaments- und Erbschaftsfragen, Sozialversicherungs- und Rentenrecht? Die Teilnehmer entschieden: Wir wollen und dürfen uns nicht verzetteln!

- Wenn wir eine „Steuerklärungsberatung“ als spezielles unverwechselbares Leistungsmerkmal anbieten, werden wir die Verhältnisse unserer Mandanten noch besser als bisher überblicken. Das schließt Vergangenheit, Gegenwart und zukünftige Planungen oder Erwägungen ein, jeweils auf Familie oder Partnerschaft bezogen.
- Wir werden „erste und beste Anlaufstelle“ als Gesprächspartner für unsere Mandanten sein – und bleiben trotzdem „nur Steuerberater“. Wir sehen die Gefahr, außerhalb unseres schon sehr umfangreichen Fachgebiets „Steuerrecht“ sonst wie Fremde in unbekanntem Land

zu sein, zu oft auf unzuverlässige Wegzeichen und halb verstandene Hinweise angewiesen.

- Unser Tun behält den Zusammenhang zur „Steuerklärung“ – das Drumherum wollen wir verbessern – durch gezieltes Fragen, ohnehin wesentlicher Teil einer jeden Beratung. Darum halten wir intensivere persönliche Befragungen vor der Ausarbeitung von Erklärungen zur Einkommensteuer oder zum Lohnsteuerjahresausgleich für unabdingbar.
- Eheleute werden wir künftig grundsätzlich gemeinsam zur Besprechung bitten, auch wenn nur einer Einkünfte erzielen sollte: Die Mandantenbindung wird automatisch verstärkt, die Wichtigkeit künftiger – manchmal jahrelang hinausgeschobener – Entscheidungen kann deutlicher gemacht werden, es verpufft weniger Information.

Zielgruppe sind zunächst und ausschließlich schon vorhandene Mandanten, weil mit diesen am ehesten erspürbar sein wird, wie diese Ideen ankommen, ob sie Nutzen bieten – unseren Auftraggebern wie auch der eigenen Kanzlei.

Die vertiefende „Steuerklärungsberatung“ werden wir von nun an tagtäglich praktizieren. „Ich diene und werde dann verdienen.“ Werden der zusätzliche Umfang und die höhere Qualität der Beratung wahrgenommen, kann § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBVV³ über den Mittelwert hinaus bis zu 6/10 ausgeschöpft oder eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Den Spezialisten zuhören

Auf Wunsch und mit Zustimmung der Steuerberater hatte der Moderator der EKS-Gruppe zu einer ganztägigen Sitzung einen Versicherungsberater, einen Notar und einen Rentenbe-

1 Der Autor war bis zu seinem sogenannten Ruhestand mehr als 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht. Auf Rechte aus der Bestellung als Steuerberater hat er verzichtet (§ 47 Abs. 2 StBerG).

2 Engpasskonzentrierte Verhaltens- und Führungsstrategie mit 4 Prinzipien: Konzentration der Kräfte auf Stärkenpotenziale; Abbau von Verzettlung; Orientierung der Kräfte auf eine eng umrissene Zielgruppe; in die Lücke, Nische, gehen; sich in die Tiefe der Problemlösung entwickeln, Marktführerschaft anstreben.

3 Der Steuerberater erhält für die Anfertigung der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 8 000 Euro.

rater eingeladen.⁴ Er wies darauf hin, dass Eigenwerbung nicht im Vordergrund stehen möge, zumal die Teilnehmer, weil aus verschiedenen Regionen Deutschlands kommend, keine künftigen Auftraggeber sein könnten, jedoch umso mehr interessiert an lebhaften Fachgesprächen und Hinweisen mit möglichst typischen und aktuellen Beispielen.

- In einer sehr kurzen, aber hochinteressanten Power-Point-Präsentation umriss der Versicherungsberater mit nur acht Folien einige Probleme im Zusammenhang mit dem Krankentagegeld für Selbstständige: Leistungshindernisse, Vorlage von Steuerbescheiden, Herabsetzung des Tagegeldes, das Märchen von der unbegrenzten Dauer des Krankentagegeldes, Übergang zur Berufsunfähigkeit, Anwartschaftsversicherung, Rechtsprechung zur Rückforderung von Leistungen.
- Der Notar stellte sich als Träger eines öffentlichen Amtes mit hoheitlichen Befugnissen dar. Er unterstrich, dass zu seinen Berufsaufgaben die persönliche Beratung und individuelle Vertragsgestaltung gehörten, dass für Beratungen dann keine Gebühr erhoben wird, sofern eine Beurkundung stattfindet. Im Übrigen verteilte er Merkblätter für Gesellschafter-Geschäftsführer, zur Vermeidung eines Rosenkrieges und über Rechte im Erbfall – für Fragen stand er nicht zur Verfügung.
- Der Rentenberater konnte bereits während der vorangegangenen Auftritte des Versicherungsberaters und des Notars die Teilnehmer beobachten und in ihrer unterschiedlichen Lebhaftigkeit einschätzen. Ohne Umschweife stellte er darum zwei Fragen: Wollen Sie in den nächsten eineinhalb Stunden ausschließlich und alles darüber erfahren, welche Ansprüche untergehen oder neu entstehen können, wenn ein Witwer seine verwitwete Nachbarin aus steuerlichen Gründen (= Rat eines Steuerberaters) heiratet? Oder können wir das Alltägliche beleuchten, so wie es Ihnen und mir immer wieder begegnet?

Zum Beispiel

Versetzen Sie sich in die Situation eines Berufskollegen: Vor Kurzem übernahm er von der Steuerberaterin D. das Mandat Felix F. mit einem noch offenen Einspruchsverfahren für 2009, die Erklärungen für 2010 und 2011 müssen schnellstens dem Finanzamt eingereicht werden.

- Felix F.: Herr Steuerberater, die Berufsgenossenschaft hat vor ein paar Tagen meine kleine Unfallrente abgefunden, hier ist schon mal der Bescheid, damit Sie das für die Steuer 2013 berücksichtigen – übrigens werden wir mit dem Geld das Dachgeschoss für unsere Tochter ausbauen.
- Am 3.3.2003, einem Rosenmontag vor zehn Jahren, hatte die vormalige Steuerberaterin D. notiert: F. erhält seit 1.11.2002 nach Arbeitsunfall eine Dauerrente (MdE 25) von der Bau-BG, ohne Bedeutung⁵, nichts zu veranlassen. Eine Kopie des Rentenbescheides ist weder zu den Akten genommen noch dem Finanzamt vorgelegt worden.

Dies als „kleiner Fall aus der Praxis“, ergänzte der Rentenberater schmunzelnd. Er wisse nicht, ob F. dem Steuerberater inzwischen seine Kostenrechnung⁶ (im Betrag von 761,60 Euro wegen Beratung und Vertretung im Verfahren auf Rentenabfindung) weitergeleitet habe. – Benötigen Sie weitere Informationen? Was überlegen und beantragen Sie als neuer steuerlicher Berater?

Die Abfindung im Jahr 2013 ist steuerfrei – richtig. War es ein haftungsträchtiges Versäumnis, den Pauschalbetrag⁷ von 310 Euro/Jahr seit 2002 niemals geltend zu machen? Für 2009, 2010 und 2011 ist das noch zu reparieren, für 2012 vorzumerken, und ab 2013 steht Felix F. die steuerliche Vergünstigung auch weiterhin zu.⁸

Ein Resümee: Bei Dauermandaten können wir alle(!) „betriebsblind“ geworden sein oder es im Laufe der Jahre werden. Es ist eine bekannte traurige Tatsache, dass nach Mandatswechsel die Versäumnisse eines langjährigen Bearbeiters meist sofort (wenn ins Auge springend) durch die Nachfolger entdeckt werden und sehr oft in Schadenersatzprozessen enden.

Rentenberater wollen nicht Steuerberater sein

Vorstehendes „Beispiel“ ist realistisch dokumentiert: Informationen über die Möglichkeit von Rentenabfindungen waren den Teilnehmern gar nicht so wichtig, stattdessen wurden steuerliche Folgerungen erörtert. Rentenberater sind nun mal in Bereichen tätig, die sich „am Ende irgendwie“ steuerlich auswirken.

Da Rentenberater eine Mandantenbeziehung – möglicherweise – „mit anderen Augen“ sehen, wurde gefragt: Dürfen Rentenberater von Steuerberatungskanzleien zur Bearbeitung hinzugezogen werden? In der Praxis wird das längst gelebt, zum Beispiel:

- Steuerberater zieht zu seiner internen Unterstützung in Angelegenheiten nach den §§ 28h und 28p SGB IV (= insbesondere Prüfung bei Arbeitgebern und sich daraus ergebenden Streitfällen) einen Rentenberater hinzu.
- Rentenberater hält informativen Vortrag bei einer Mandantenveranstaltung des Steuerberaters und beantwortet anschließend Fragen. Rentenberater unterhält eine Zweigstelle in den Kanzleiräumen der Steuerberatungsgesellschaft.

4 Honorierungsvorschlag: In Anlehnung an § 13 StBVV möchte ich Ihnen für den vorgesehenen zeitlichen Rahmen ein Honorar von 50 Euro je angefangene halbe Stunde (als unsere berufstypische Mittelgebühr) anbieten sowie Reisekosten gemäß § 18 StBVV.

5 § 3 Ziff.1a EStG: Steuerfrei sind Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

6 Vgl. BStBl., 1998, S. 126 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Beratungs-, Prozess- und ähnlichen Kosten im Zusammenhang mit Rentenansprüchen – IV B 5-S2255-356/97. Honorare im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der gesetzlichen Unfallversicherung stellen jedoch keine Werbungskosten dar.

7 § 33b EStG: Pauschalbeträge für behinderte Menschen.

8 Und zwar auch dann, wenn der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

- Steuerberater S. und Rentenberater R. haben vereinbart, dass R. begrenzt auf die folgenden zehn Monate nach Absprache für jeweils einen Arbeitstag pro Monat voll in die Hauptkanzlei S. oder eine seiner Niederlassungen integriert wird mit der Aufgabenbeschreibung: Mitarbeiterunterstützung, kritische Durcharbeitung von Unterlagen und Sachverhalten auf sozialrechtliche Verbesserung- und Gestaltungsmöglichkeiten (intern, ohne Kontakt zu Mandanten oder Behörden). R. ist nach § 62 StBerG/§ 5 BOSTB zur Verschwiegenheit verpflichtet worden. Die Tagesvergütung beträgt x Euro, die Beschäftigung gilt als geringfügig (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Im Übrigen erleichtern Standardformulierungen das Leben: Mein Steuerberater ist die Kanzlei X&Y, ich kann gerne für Sie einen Kontakt zum Juniorchef herstellen – mit Frau Rentenberaterin Z. haben einige unserer Mandanten sehr gute Erfahrungen gemacht.

Konkretere Fragen oder Anregungen

In mehreren Steuerberatungskanzleien wurden die Unterlagen und Daten der Nichtveranlagungs(NV)fälle, sofern noch als Mandanten geführt, sowie aller Auftraggeber der Geburtsjahrgänge 1925 – 1945 systematisch durchleuchtet:

- Liegt eine Anlage R vor? Für jeden Ehegatten? Gerade in „besseren Kreisen der älteren Jahrgänge“ sind Möglichkeiten verdrängt worden, Kleinrenten unter Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung geltend zu machen. Die typischen Entschuldigungen „Ich habe nie gearbeitet“, „Alle Beiträge sind erstattet“, „Ich habe nur Ansprüche aus dem Versorgungswerk“, „Ich war immer Beamter“ stellen sich oft als falsch heraus. Die Quote nachträglicher Rentenbewilligungen (auch für 80-Jährige) ist hoch.
- Wird die Betriebsrente regelmäßig angepasst? In Anlage N Zeile 11 erscheint Jahr für Jahr der gleiche Betrag.
- Schwerbehindertenausweise grundsätzlich jährlich gesehen? Mandant behauptet, wie bisher eine mDE von 70 zu haben – aber schon vor mehreren Jahren wurde Merkzeichen G oder aG bewilligt.
- Hohe Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung? Über den Rentenbeginn hinaus wurde eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, und die Krankenversicherung als Rentner war nur vorübergehend noch nicht wirksam.
- Kann es sein, dass die Voraussetzungen zur Anwendung der Öffnungsklausel (22 Nr. 1 Satz 3a,bb Satz 2 EStG) niemals ernsthaft geprüft wurden? Das BMF-Schreiben

vom 13.9.2010 in diesem Punkt nicht wahrgenommen, keine neuen Informationen bei den Versorgungsträgern eingeholt? Gerade die Jahrgänge bis/um 1940 haben sich ab 1972 wieder rückwirkend durch Nachzahlungen in die Rentenversicherung „eingekauft“.

- Ist bei Geschiedenen angeregt worden, den Versorgungsausgleich nachträglich prüfen zu lassen?

Man mag auch an jüngere Mandanten denken:

- Bleiben die Geburtsdaten der Kinder⁹ auch dann „gespeichert“, wenn sich deren Ausbildung nicht mehr steuerlich auswirkt?
- Gehört die freiwillige Unternehmensversicherung bei der Berufsgenossenschaft¹⁰ zu den regelmäßigen Besprechungsthemen, nicht nur bei Existenzgründern?
- Nehmen Sie auch Einblick in die jährlichen Renteninformationen Ihrer Mandanten?
- Wird bei selbstständigen Kleinunternehmern geprüft und angeregt, die Voraussetzungen für vorzeitige Altersrenten zu erfüllen?
- Erfahren Sie vom Bezug steuerfreier Renten der Berufsgenossenschaft?
- Gibt es Selbstständige, die nichts von ihrer Versicherungspflicht wissen, die sie bewusst herbeiführen oder vermeiden können?
- Werden geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit Familienangehörigen auf Sinnhaftigkeit geprüft?
- Nachzahlungen zum Ausgleich von Rentenminderungen? Aus anderen Gründen?

Jede Praxis hat eine andere Mandantenstruktur. Übergreifend besteht die Notwendigkeit, eine „Steuerklärungsberatung“ im Sinne der EKS-Erfahrungsaustauschgruppe zur umfassenden Mandantenbetreuung zu nutzen.

Je nach Temperament und Bereitschaft können Rentenberater dazu ihre Ideen beitragen.

Anschrift des Verfassers:
Oberdorfstr. 16
76831 Ilbesheim

⁹ Vgl. RV 2012, S. 69 zur Mehrgenerationen-Beratung
¹⁰ Vgl. RV 2010, S. 21